



Schwäbisch Gmünd, 17.06.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 074/2026

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Anlagen:

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz
(§ 2b UStG-Anpassungssatzung)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).
2. Soweit Entgelte gemäß § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2027 grundlegend neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist insbesondere die Anpassung an europarechtliche Vorgaben zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern.

Die Neuregelung betrifft alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, somit auch die Städte und Gemeinden.

Bislang unterlagen kommunale Tätigkeiten nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn



diese im Rahmen eines sogenannten „Betriebs gewerblicher Art“ ausgeführt wurden.

Nach der Neuregelung gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich dann als Unternehmer, wenn sie Leistungen gegen Entgelt erbringen und dadurch in Wettbewerb zu privaten Anbietern treten können. Deshalb sind die den jeweiligen Leistungen zugrunde liegenden örtlichen Satzungen oder Gebührenordnungen um eine Steuerklausel zu ergänzen, um umsatzsteuerliche Risiken im Zusammenhang mit der ab dem 01.01.2027 geltenden Neuregelung zu vermeiden.

Die vorgesehene Anwendung ist ab dem 01.01.2027 verpflichtend. Die Anwendung des bisherigen Rechts ist noch bis zum 31.12.2026 zulässig.

Die Verwaltung hat bereits die erforderlichen organisatorischen, rechtlichen und steuerlichen Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere wurden die relevanten Tätigkeiten erfasst und bewertet, Verträge überprüft und angepasst sowie interne Prozesse und Zuständigkeiten festgelegt.

Zur rechtssicheren Umsetzung ist es erforderlich, die bestehenden Satzungen und Gebührenordnungen um eine Umsatzsteuerklausel zu ergänzen. Diese stellt sicher, dass die Umsatzsteuer (sofern gesetzlich geschuldet) zusätzlich zu den festgelegten Entgelten erhoben werden kann.

Die Anpassung erfolgt in Form einer sogenannten Artikelsatzung, die alle Änderungen gebündelt zusammenfasst und auf der Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt wurde.

Bei der Stadt Schwäbisch Gmünd besteht Anpassungsbedarf in Bezug auf folgende Satzungen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung)
- Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Gebührenordnung)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd (Stadtarchiv-Gebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Aufnahme der Umsatzsteuerklausel erfolgt vorsorglich und unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuerpflicht besteht.